



Wann werden sich Bund und Länder einigen?

Eckpunkte der Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil aus April 2018 entschieden, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung des Grundvermögens in den alten Bundesländern seit dem Jahr 2002 mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Der Gesetzgeber muss bis Ende 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung schaffen. Das SHBB Journal hatte hierüber bereits in Ausgabe 2/2018 berichtet.

Im Februar 2019 haben sich die Bundesregierung und die Länder auf Eckpunkte für die Reform der Grundsteuer- und Bewertungsrechts verständigt. Nach Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums soll die neue Grundsteuer in der Praxis umsetzbar und verfassungsfest sein sowie aufkommensneutral gestaltet werden. Die Politik wird sich an diesen Aussagen messen lassen müssen.

Für den Bereich der Grundsteuer B aufbebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude soll ein Ertragswertverfahren geschaffen werden, bei dem der Grund und Boden mittels der Bodenrichtwerte bewertet wird. Die aufstehenden Gebäude sollen bei Wohngrundstücken in einem Ertragswertverfahren in die Bemessungsgrundlage einfließen, indem die durchschnittlichen Nettokaltmieten herangezogen werden. Wenn

tatsächlich vereinbarte Nettokaltmieten gravierend abweichen, soll eine Auffanglösung greifen.

Bei gemischt genutzten Grundstücken sowie Geschäftsgrundstücken, bei denen weder tatsächlich vereinbarte Mieten vorliegen noch ortsübliche Mieten ermittelt werden können, soll anstelle eines Ertragswertverfahrens ein vereinfachtes Sachwertverfahren Anwendung finden.

Für die Grundsteuer A für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft soll ebenfalls ein Ertragswertverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesfinanzministerium darauf, dass hierzu ein bereits in 2016 erarbeiteter Gesetzesentwurf des Bundesrates die Grundlage für weitere Diskussionen bildet. Seinerzeit forderte der Bundesrat neben der Bewertung der Eigentumsflächen eine gesonderte Bewertung der Wirtschaftsgebäude und der Hofstelle.

Darüber hinaus sollen die Kommunen die Option erhalten, eine Grundsteuer C für unbebaute aber baureife Grundstücke zu erheben.

Da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist zur gesetzlichen Neuregelung bis Ende 2019 gesetzt hat, entsteht für den Gesetzgeber zunehmend Zeitdruck. Detaillierte Aussagen zu möglichen Aus-

wirkungen der Grundsteuerreform sind bisher nicht möglich, da konkrete Materialien zu den Gesetzesentwürfen bisher nicht veröffentlicht worden sind. Das SHBB Journal wird über das Gesetzgebungsverfahren weiter berichten. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

Eckpunkte der Grundsteuerreform – Seite 1

Freiberufler aufgepasst: Gewerbliche Einkünfte durch Abfärbung vermeiden – Seite 1 – 2

Editorial – Seite 2

Anhebung der Grenzwerte für die Betriebsgrößenklassen ab 2019 – Seite 2

Vorsteuerabzug nicht gefährden – Unternehmenszuordnung bis zum 31. Juli erklären – Seite 3

Nutzer elektronischer Marktplätze – Finanzamtsbescheinigung beantragen – Seite 3

Umsatzsteuer auf Holzhackschnitzel 7 oder 19 Prozent? – Seite 3

Der europäische Gerichtshof muss entscheiden: Sind Surf- und Segelkurse umsatzsteuerfrei? – Seite 3

Neues zu Midijobs – ab Juli 2019 höhere Verdienstgrenze – Seite 4

Steuerfreie Sachbezüge – 44-Euro-Freigrenze – Seite 4

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung: Status „Hausfrau“ oder „Hausmann“ wird verstärkt überprüft – Seite 5

Kürzung des Sonderausgabenabzugs bei Erstattungen durch Krankenkassen – Seite 5

Anreise- und Übernachtungskosten bei Betriebsfeiern sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn – Seite 6

GmbH Spezial | Seite 6

Verdeckte Gewinnausschüttung? Beraterverträge zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7

Quartierskonzepte – nachbarschaftliche und klimaschonende Wärmeversorgung für Städte und Gemeinden – Seite 7

Recht | Seite 7 – 8

Werkvertragsrecht: Gesetzgeber verbessert Verbraucherschutz für private Bauherren – Seite 7

Neues Marktstammdatenregister – Meldepflichten und -fristen beachten! – Seite 8

Internes | Seite 8

Neuer Geschäftsführer Steuerberater Dr. Tiedemann – Seite 8

Steuertermine April bis Juni 2019 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Freiberufler aufgepasst!

Gewerbliche Einkünfte durch Abfärbung vermeiden

Zwei Finanzgerichtsurteile aus jüngster Zeit weisen wieder einmal darauf hin, dass freiberufliche Einkünfte nur dann erzielt werden, wenn eine leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit ausgeübt wird. Diese Thematik ist für alle Freiberufler, die auch eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, von großer Bedeutung.

Wird eine freiberufliche Tätigkeit nicht leitend und eigenverantwortlich ausgeübt, kann es zu einer Umqualifizierung von Einkünften aus selbstständiger Arbeit in Einkünfte aus Gewerbebetrieb kommen. Als wesentliches Merkmal der freiberuflichen

Tätigkeit wird die persönliche Berufsausübung angesehen. Entscheidend für die steuerliche Qualifizierung der Einkünfte ist somit, ob der Freiberufler tatsächlich aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein kann oder nicht.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Bundesverfassungsgericht hat vor einem Jahr die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis Ende 2019 Zeit für eine Neufassung gegeben. Die Richter bemängelten, dass die veralteten Einheitswerte von 1935 beziehungsweise 1964



Dr. Willi Cordts

die tatsächlichen aktuellen Wertverhältnisse nur noch unzureichend widerspiegeln und daher als Bemessungsgrundlage unzulässig sind. Aber was kommt jetzt?

Sah es Anfang Februar noch so aus, als hätten sich die Bundesregierung und die Länder mit ihren unterschiedlichen Interessen auf einen Kompromiss geeinigt, ist dieser bis Redaktions-

schluss wieder in weite Ferne gerückt. Einigkeit besteht zwischen Bund und Ländern darüber, dass die Grundsteuer als eine bedeutsame Einnahmequelle der Städte und Gemeinden nicht abgeschafft und das bisherige mehrstufige Besteuerungsverfahren – Feststellung der Bemessungsgrundlagen, Anwendung unterschiedlicher Steuermesszahlen je nach Grundstücks- / Gebäudetyp und Multiplikation mit dem kommunalen Hebesatz – beibehalten werden soll. Umstritten ist aber, ob die Grundsteuer zukünftig auf aktuellen Immobilienwerten beruhen soll oder ob einfachere Maßstäbe wie Grundstücks- und Gebäudeflächen herangezogen werden. Die Grundsteuer muss nämlich nicht zwingend auf monetären Werten des Grund und Bodens und der Gebäude beruhen, sondern kann auch auf Basis von Naturalgrößen oder einer Kombination aus beidem ermittelt werden. Da es sich um eine Objektsteuer handelt, tritt zudem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Eigentümer prinzipiell in den Hintergrund.

Das derzeitige Hickhack erinnert sehr an die letzte Erbschaftsteuerreform, bei der die Politik auch erst nach einer lange vorher absehbaren Entscheidung des Verfassungsgerichtes handelte und sich dann in endlosen Verhandlungen über die kontroversen Zielsetzungen „einfach“ oder „gerecht“ zerstritt. Unter größtem Zeitdruck kam dann ein Gesetz zustande, das weder das eine noch das andere ist. Es schwindet zunehmend die Hoffnung, dass es diesmal anders wird.

Im Interesse der Landwirte, Gewerbetreibenden und Freiberufler, die durch ihre betrieblich genutzten Immobilien wesentlich zum Grundsteueraufkommen beitragen, sowie der Eigentümer und Mieter von Wohnimmobilien richtet sich der Appell an die politisch Verantwortlichen, den Zeitbedarf für ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren nicht aus dem Blick zu verlieren. In Nachtsitzungen hinter verschlossenen Türen können zwar in letzter Minute politische Kompromisse erzielt werden. Für handwerklich saubere, sachgerechte Gesetzesregelungen, die nachhaltig Klarheit und Rechtssicherheit für die Zukunft schaffen, bietet aber nur ein parlamentarischer Entscheidungsprozess mit ausreichender Anhörung aller betroffenen Interessengruppen eine transparente demokratische Basis.

Ihr

Wenn ein Einzelunternehmer sowohl eine gewerbliche als auch eine freiberufliche Tätigkeit ausübt, so sind diese grundsätzlich steuerlich getrennt zu beurteilen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten kein Zusammenhang besteht. Ein und derselbe Einzelunternehmer kann folglich nebeneinander freiberufliche und gewerbliche Einkünfte erzielen, sofern die einzelnen Leistungen voneinander abgrenzbar sind. Besteht allerdings zwischen den Tätigkeiten ein enger sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang, so liegt eine sogenannte gemischte Tätigkeit vor, die zur Annahme eines die gesamte Tätigkeit umfassenden Gewerbebetriebs führen kann.

Übt hingegen eine Personengesellschaft eine gemischte Tätigkeit aus, so erzielt diese stets in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte.

Folgende zwei Finanzgerichtsurteile aus jüngster Vergangenheit haben sich mit den Abgrenzungsfragen freiberuflicher und gewerblicher Einkünfte befasst: Im ersten Fall ging es um einen Labormediziner, der durch Mitarbeiter Untersuchungsaufträge in Form eines Vorscreenings durchführen ließ. Lediglich im Falle eines positiven Befundes, der in etwa zehn bis 20 Prozent der Untersuchungen eintrat, wurde ihm der Vorgang zur weiteren Untersuchung und Begutachtung vorgelegt. Der Bundesfinanzhof kam im Juni 2018 zu dem Ergebnis, dass wegen des Mangels an Eigenverantwortlichkeit

keine freiberufliche Tätigkeit vorliege. Diese erfordere bei einem Laborarzt, dass dieser jeden eingehenden Untersuchungsauftrag nach Inhalt und Fragestellung zur Kenntnis nehme, die Bearbeitung, die Auswahl und die Anwendung der Untersuchungsmethode kontrolliere und die Plausibilität des Ergebnisses prüfe. Ausdrücklich wiesen die Richter darauf hin, dass trotz zunehmender Technisierung auf die persönliche Mitarbeit nicht verzichtet werden könne.

Im zweiten Verfahren ging es vor dem Finanzgericht München um einen selbstständigen Rechtsanwalt, der neben seiner anwaltlichen Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter für verschiedene Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen tätig war. Das Gericht kam mit Urteil aus Juli 2017 zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Datenschutzbeauftragter als gewerbliche Unternehmertätigkeit einzuordnen sei. Die Richter führten aus, dass die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter einen völlig eigenständigen und neuen Beruf darstelle, der betriebswirtschaftliche, juristische, technische und pädagogische Kenntnisse er-

fordere. Bei derartigen Beratungen handele es sich gerade nicht ausschließlich um eine originär rechtsberatende Tätigkeit. Es bleibt abzuwarten, ob diese Rechtsauffassung auch im Revisionsverfahren vom Bundesfinanzhof bestätigt wird. ■



foto: albstrom/ gowallitz

Anhebung der Grenzwerte ab 2019

Betriebsprüfungsgrößenklassen

Das Bundesfinanzministerium hat die bundesweit einheitlichen Abgrenzungsmerkmale der Größenklassen für Betriebsprüfungen ab 2019 neu geregelt. Die grundsätzliche Einordnung in Klein-, Mittel- und Großbetriebe bleibt erhalten. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist das Merkmal

„Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen“ weggefallen. Auch für diese Betriebe gilt nur noch das Betriebsmerkmal „Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn“. Ab 2019 gelten folgende Größenmerkmale: ■

Betriebsart	Betriebsmerkmale	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	8,6 Mio. €	1,1 Mio. €	210.000 €
	steuerlicher Gewinn über ...	335.000 €	68.000 €	44.000 €
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	5,2 Mio. €	610.000 €	210.000 €
	steuerlicher Gewinn über ...	300.000 €	66.000 €	44.000 €
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	5,6 Mio. €	990.000 €	210.000 €
	steuerlicher Gewinn über ...	700.000 €	165.000 €	44.000 €
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	6,7 Mio. €	910.000 €	210.000 €
	steuerlicher Gewinn über ...	400.000 €	77.000 €	44.000 €
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Umsatzerlöse oder	1,2 Mio. €	610.000 €	210.000 €
	steuerlicher Gewinn über ...	185.000 €	68.000 €	44.000 €

Unternehmenszuordnung bis zum 31. Juli erklären

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen, können sich im Regelfall die Vorsteuer für bezogene unternehmerisch genutzte Gegenstände und Dienstleistungen vom Finanzamt erstatten lassen.

Das Umsatzsteuerrecht gewährt für Gegenstände den vollen Vorsteuerabzug, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens zehn Prozent beträgt – eine Ausnahme gilt für Gebäude. Voraussetzung für den vollen Vorsteuerabzug ist, dass dem Finanzamt die Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmensvermögen angezeigt wird.

Grundsätzlich muss der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung unmittelbar bei Anschaffung des Gegenstandes treffen. Die Finanzverwaltung lässt es

jedoch zu, dass die Entscheidung spätestens in einer rechtzeitig erstellten Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr des Leistungsbezugs dem Finanzamt gegenüber dokumentiert wird. Maßgebend sind somit die gesetzlichen Abgabefristen für Steuererklärungen. Fristverlängerungen haben auf die Zuordnungsfrist keinen Einfluss.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2017 waren Umsatzsteuererklärungen spätestens bis 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Entsprechend war die Zuordnungsentscheidung für im Jahr 2017 angeschaffte Gegenstände bis spätestens 31. Mai 2018 zu dokumentieren. Für Besteuerungszeiträume ab 2018 wurde die Abgabefrist für Steuererklärungen um zwei Monate verlängert.

Die Umsatzsteuererklärung 2018 ist somit bis spätestens 31. Juli 2019 einzureichen und die Finanzverwaltung hat entsprechend auch die Frist für die Zuordnungsentscheidung bis zum 31. Juli verlängert.

Die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt in der Praxis üblicherweise durch den tatsächlich geltend gemachten Vorsteuerabzug. Praktische Probleme gibt es häufig bei Unternehmern mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, Kleinunternehmern und pauschalierenden Land- und Forstwirten, die keine Umsatzsteuererklärungen abgeben. In diesen Fällen ist es wichtig, die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. ■

Umsatzsteuersatz 7 oder 19 Prozent?

Holz hackschnitzeln

Mit Urteil aus Juni 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Verkauf von bei Waldarbeiten gewonnenen Holz hackschnitzeln dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegt.

Der Kläger erbrachte landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau und verkaufte Holz hackschnitzeln, die er selbst aus angekauftem Holz herstellte. Die Umsatzerlöse versteuerte er mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass ausschließlich der Verkauf von sogenannten Industrie-Holz hackschnitzeln, die im Rahmen eines Holzverarbeitungsvorgangs als Abfallprodukt zum Beispiel in Sägewerken oder Schreinereien anfallen, dem ermäßigten Steuersatz unterfallen. Für Schnitzeln aus dem Bereich des Baumverschnitts, also sogenannte Wald-Holz hackschnitzeln, gelte dies nicht.

Im Klageverfahren berief sich der Kläger auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer. Danach dürfen gleichartige und deshalb im Wettbe-

werb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden. In erster Instanz gab das Finanzgericht dem Kläger Recht.

Der BFH hob jedoch das finanzgerichtliche Urteil wieder auf. Der Verkauf von Wald-Holz hackschnitzeln unterliegt weder nach nationalem noch nach gemeinschaftlichem Recht der EU dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer vor, da es sich bei Industrie- und Wald-Holz hackschnitzeln um unterschiedliche Waren handelt.

Der Kläger hat daraufhin Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt. Bisher ist noch nicht klar, ob die Beschwerde angenommen wird. Das SHBB Journal wird über die weiteren Entwicklungen zu dieser Rechtsfrage berichten. Für die Praxis sind diese auch deswegen von Bedeutung, weil die Urteilsgrundsätze auch auf ähnliche Sachverhalte übertragbar sein dürften, wie etwa auf Knickholz, das zu Hackschnitzeln weiterverarbeitet wird. ■



foto: ttp



foto: adobe stock / Pichan Kharatmanang

Für Nutzer von Online-Marktplätzen

Finanzamtsbescheinigung

Ab 2019 müssen Betreiber von Online-Marktplätzen Aufzeichnungen über die Verkäufer führen, die auf ihrem elektronischen Marktplatz Waren anbieten. Auf Anforderung sind diese Aufzeichnungen der Finanzverwaltung zwecks steuerlicher Überprüfung der Verkäufer zu übermitteln. Außerdem haften die Betreiber elektronischer Marktplätze ab 2019 für die Umsatzsteuer aus Verkäufen, wenn die Verkäufer diese nicht oder in nicht zutreffender Höhe an das Finanzamt abführen. Ein Betreiber haftet allerdings unter anderem dann nicht, wenn er eine Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des Verkäufers vorlegen kann. Das SHBB Journal hatte bereits in Ausgabe 4/2018 über die gesetzlichen Neuregelungen berichtet. Nun hat die Finanzverwaltung mit einem Schreiben aus Dezember 2018 die Details des Antrags- und Bescheinigungsverfahrens zur Erfassung als Unternehmer bekanntgegeben. Unter anderem wurde das entsprechende Vordruckmuster veröffentlicht. Bis zur Einrichtung eines elektronischen Datenabrufverfahrens wird die Bescheinigung übergangsweise in Papierform erteilt. Diese kann der Unternehmer dann in ein elektronisches Format, beispielsweise in eine pdf-Datei, überführen und auf elektronischem Weg an den Betreiber des Online-Marktplatzes weiterleiten. Ihre SHBB Beratungsstelle steht Ihnen bei Fragen zum Bescheinigungsverfahren zur Verfügung. ■

Der europäische Gerichtshof muss entscheiden

Sind Surf- und Segelkurse umsatzsteuerfrei?

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat mit Beschluss aus Dezember 2018 dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) die Frage vorgelegt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Surf- und Segelkurse nach dem europäischen Recht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Der Kläger betreibt eine Surf- und Segelschule. Die Kurse werden überwiegend von Privatpersonen, aber auch von Schulklassen im Rahmen von Klassenreisen gebucht und sind insoweit Bestandteil des Sportunterrichts. Ferner nehmen Hochschulgruppen an den Kursen teil, etwa im Rahmen der Sportlehrerausbildung. Die Segelschule bietet den Teilnehmern auch Übernachtungsmöglichkeiten an. Nach Auffassung des Klägers sind die erbrachten

Leistungen rund um die Surf- und Segelkurse von der Umsatzsteuer befreit.

Das FG geht in seinem Beschluss davon aus, dass eine Umsatzsteuerbefreiung nach nationalem Recht nicht gegeben ist. Darüber hinaus hat das FG auch Zweifel daran, dass eine Steuerbefreiung nach der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Anspruch genommen werden kann. Aus diesem Grund möchte das FG vom EUGH geklärt wissen, ob Surf- und Segelunterricht unter den Anwendungsbereich des Schul- und Hochschulunterrichts fallen und dementsprechend umsatzsteuerbefreit sein kann.

Vergleichbare Streitfälle in der Praxis sollten bis zum Ergehen einer Entscheidung offen gehalten werden. ■



Neues zu Midijobs

Ab Juli 2019 höhere Verdienstgrenze

Ein sogenannter Midijob liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis mehr als 450 Euro und weniger als 850 Euro monatlich verdient. Der Bundestag hat Ende 2018 beschlossen, die Verdienstgrenze ab Juli 2019 von bisher 850 auf 1.300 Euro monatlich anzuheben. Zudem werden die Rentenansprüche der Midijobber verbessert.

Midijobs sind sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber hat Sozialversicherungsbeiträge in üblicher Höhe abzuführen. Für die Ermittlung der Arbeitnehmerbeiträge wird hingegen nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern eine reduzierte Bemessungsgrundlage herangezogen. Dadurch werden die Arbeitnehmer teilweise von Sozialabgaben entlastet, und der Übergang vom sozialversicherungsfreien Minijob zur voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird abgedeckt. So haben Arbeitnehmer bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 451 Euro mit knapp elf Prozent nur etwa die Hälfte des regulären Sozialversicherungsbeitrags zu zahlen. Die prozentuale Beitragsbelastung steigt mit zunehmender Vergütung kontinuierlich an und erreicht

aktuell und noch bis Ende Juni 2019 bei 850 Euro pro Monat den vollen Sozialversicherungsbeitrag. Mit den verringerten Sozialversicherungsbeiträgen sind auch reduzierte Rentenansprüche verbunden. Arbeitnehmer haben jedoch aktuell die Möglichkeit, auf die Anwendung der sogenannten Gleitzone zu verzichten und durch eigene Zuzahlungen bis zur Höhe der vollen Sozialversicherungsbeiträge höhere Rentenansprüche zu erhalten.

Beispiel: Steuerklasse I, kinderlos		Minijob	Midijob		
Arbeitnehmer	Aushilfslohn	450 €	451 €	850 €	1.300 €
	Sozialversicherung	16 €	47 €	148 €	261 €
	Steuern	0 €	0 €	0 €	36 €
	Nettoverdienst	434 €	404 €	702 €	1.003 €
Arbeitgeber	Sozialversicherung	-	89 €	169 €	258 €
	Pauschale Abgaben	135 €	-	-	-
Steuern und Sozialabgaben insgesamt (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge)		151 € (34%)	136 € (30%)	317 € (37%)	519 € (40%)

Ab dem 1. Juli 2019 wird die Entgeltspanne der Gleitzone bis monatlich 1.300 Euro erweitert. Die Gleitzone wird künftig als „Übergangsbereich“ bezeichnet. Der erwähnte Entlastungsmechanismus für die Arbeitnehmer bleibt

erhalten. Dies hat zur Folge, dass ab dem zweiten Halbjahr 2019 auch bislang voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 850 bis maximal 1.300 Euro von der Übergangsregelung profitieren. Das Beispiel für einen kinderlosen Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerklasse I verdeutlicht die Zusammenhänge.

Die für die Ermittlung der Rentenansprüche maßgebenden Entgeltpunkte werden ab Juli 2019 nicht mehr nach der reduzierten, für die Beitragsbemessung maßgebenden Entgeltgröße, sondern nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bemessen. Dadurch stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Ausdehnung der Midijob-Gleitzone und die sich dadurch ergebende Verringerung der Rentenversicherungsbeiträge nicht auch zu geringeren Rentenansprüchen führen. Die bisherige Wahlmöglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone zu verzichten, wurde daher abgeschafft. Um zukünftig die Rentenansprüche von Midijobbern berechnen zu können, sind die Arbeitgeber ab Juli 2019 verpflichtet, der Einzugsstelle auch das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt zu melden. ■

Steuerfreie Sachbezüge

44-Euro-Freigrenze

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern monatlich Sachbezüge bis zu einem Wert von 44 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zuwenden. Dies kann zum Beispiel in Form von Waren- oder Tankgutscheinen geschehen.

In einem aktuellen Urteil aus Juni 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Versandkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung des Sachbezugs stehen, in die 44-Euro-Freigrenze einzubeziehen sind. Wird sie dadurch überschritten, liegt insgesamt ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Im oben genannten Urteilsfall nutzte ein Arbeitgeber das Angebot eines Unternehmens über einen Komplettservice für „lohnsteueroptimierte“ Sachbezüge: Die Arbeitnehmer konnten über einen Onlinezugang aus einer breiten Angebotspalette Waren auswählen, die dann unmittelbar an sie

geliefert wurden. Die Einzelpreise der Sachbezüge betragen 43,99 Euro brutto zuzüglich sechs Euro Versandkosten. Der Arbeitgeber hatte weder die Sachbezüge noch die Versandkosten lohnversteuert oder verbeitragt.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Versandkosten dem Warenwert hinzuzurechnen und daher die 44-Euro-Freigrenze überschritten sei. Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH bestätigten die Rechtsauffassung des Finanzamtes. Der Wert der den Arbeitnehmern gewährten Sachbezüge ist mit dem um eventuelle Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Maßgebend ist somit der günstigste Einzelhandelspreis am Markt. Fracht- oder Versandkosten zählen nicht zum Endpreis und erhöhen daher nicht den Wert

des zugewendeten Gegenstands. Die Lieferung der Ware an den Arbeitnehmer stellt jedoch eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer und damit einen weiteren Sachbezug dar, der gesondert zu bewerten ist. ■

Unser Rat

Die Finanzverwaltung wendet die aktuelle Rechtsprechung bereits in allen vergleichbaren Fällen an. In der Praxis ist daher darauf zu achten, dass der Wert der den Arbeitnehmern zugewendeten Waren zuzüglich der vom Arbeitgeber übernommenen Versandkosten die steuerliche Freigrenze von 44 Euro nicht übersteigt.

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung

Status „Hausfrau“ oder „Hausmann“ wird verstärkt überprüft

Nach Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund soll der Status „Hausmann“ im Rahmen einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Saisonbeschäftigung zukünftig bei Betriebsprüfungen stärker überprüft werden, wenn die Angaben der beschäftigten Saisonarbeiter dazu unplausibel sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Sozialversicherungsträger das Beschäftigungsverhältnis insgesamt als voll sozialversicherungspflichtig beurteilen und Sozialversicherungsbeiträge nachfordern.

Die Beschäftigung von Saisonarbeitern ist in Deutschland im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung sozialversicherungsfrei möglich, wenn die maßgeblichen Zeitgrenzen eingehalten werden und keine berufsmäßige Beschäftigung vorliegt. Hinsichtlich der Zeitgrenzen ist erforderlich, dass bereits vor Beschäftigungsbeginn in dem schriftlichen Arbeitsvertrag das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal drei Kalendermonate oder – bei Mehrfachbeschäftigung – auf maximal 90 Kalendertage (Wochenend- und Feiertage werden mitgezählt) beschränkt wird, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden soll. Soll die Beschäftigung dagegen an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden, so ist das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal 70 Arbeitstage zu beschränken (Wochenend- und Feiertage werden nicht mitgezählt).

Keine berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit

Verdienen die Saisonarbeiter im Monat mehr als 450 Euro, dann kommt eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung nur für Saisonarbeiter in Betracht, die diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben; das heißt, für die die Beschäftigung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Nach derzeitiger Rechtslage gehören dazu auch Hausfrauen und Hausmänner. Der Status „Hausfrau“ oder „Hausmann“ setzt voraus, dass diese Saisonarbeiter dem Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen und auch nicht als „Arbeitslose“ beurteilt werden können. Anderenfalls wäre wegen Berufsmäßigkeit von einer Sozialversicherungspflicht auszugehen. Dies gilt grundsätzlich auch für

osteuropäische Saisonarbeiter, zum Beispiel aus Polen, Rumänien oder Bulgarien. Haben diese den Status „Hausfrau/-mann“, können Sie eine kurzfristige Saisonbeschäftigung in Deutschland sozialversicherungsfrei ausüben. Vor diesem Hintergrund kann es vorkommen, dass sich ausländische Saisonarbeiter als Hausmänner ausgeben, weil sie dann für deutsche Arbeitgeber in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht günstiger sind und bessere Chancen auf eine Beschäftigung haben.

Für die Prüfung der Berufsmäßigkeit ist für osteuropäische Saisonarbeiter der zweisprachige „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungs-



pflicht/Versicherungsfreiheit polnischer/rumänischer/bulgarischer Saisonarbeiter“ entwickelt worden. Wurde hier der Status „Hausfrau oder -mann“ eingetragen, haben die Sozialversicherungsträger in der Vergangenheit in der Regel eine persönliche Erklärung gefordert, wie der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten wird.

Nunmehr beabsichtigt der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Angaben im Fragebogen zur Hausfrau- oder Hausmänneneigenschaft bei begründeten Zweifeln zu überprüfen. Offensichtlich unplausible Angaben sollen zukünftig nicht mehr als richtig unterstellt werden. Als besonders problematisch erweist sich die Beschäftigung von Minderjährigen. Sie können schon deshalb keine Hausfrauen oder -männer sein, weil sie in der Regel im Haushalt ihrer Eltern leben und damit keinen eigenen Haushalt führen. Kritisch zu betrachten sind auch unverheiratete Saisonarbeiter in der Altersgruppe von 18 Jahren bis ca. 25 Jahren. Hier werden die Sozialversicherungsträger zukünftig verstärkt prüfen, wie diese Arbeiter ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie als Hausfrau oder -mann dem Arbeitsmarkt gerade nicht als Arbeitssuchende zur Verfügung stehen. Schließlich werden Ehegatten verstärkt überprüft, die beide als Saisonarbeiter beschäftigt werden und die beide im Fragebogen ihren Status als „Hausfrau und -mann“ angeben mit der Folge, dass insoweit keiner von beiden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen dürfte. ■

Unser Rat

Als Arbeitgeber sollten Sie sich vor Arbeitsantritt ihrer kurzfristig beschäftigten Saisonarbeiter plausible Nachweise darüber vorlegen lassen, ob zum einen ein eigener Hausstand besteht und wie zum anderen der Lebensunterhalt bestritten wird. Der eigene Hausstand kann beispielsweise durch Mietverträge oder aber durch entsprechende Bescheinigungen der Heimatgemeinde nachgewiesen werden. Die Bestreitung des Lebensunterhalts kann zudem durch entsprechende Lohn- oder Verdienstnachweise der erwachsenen Person nachgewiesen werden, mit der der betroffene Saisonarbeiter zusammenlebt. Hilfreich können insoweit auch Nachweise darüber sein, weshalb der Saisonarbeiter dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, wie zum Beispiel wegen Pflege von Familienangehörigen. Diese Nachweise sollten im Hinblick auf spätere Betriebsprüfungen zu den Lohnunterlagen gelegt werden.

Kürzung der Sonderausgaben oder nicht?

Erstattungen durch Krankenkassen

Krankenversicherungsbeiträge können als Sonderausgaben die Einkommensteuerbelastung senken. Erstattet die Krankenkasse einen Teil der Beiträge, führt dies zur Minderung des Sonderausgabenabzugs.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil aus Juni 2018 herausgestellt, dass Prämienzahlungen – anders als Bonuszahlungen – ebenfalls als Beitragsrückerstattungen den Sonderausgabenabzug mindern. In dem Urteilsfall hatte der Kläger sich für einen sogenannten Wahltarif entschieden, nach dem er einen Teil seiner Behandlungskosten selbst trug und dafür eine Prämie von seiner Krankenkasse erhielt. Das Finanzamt bewertete diese Prämie als Beitragsrückerstattung und minderte den Sonder-

ausgabenabzug entsprechend. Der BFH bestätigte diese Auffassung: Der Kläger habe die Prämienzahlung erhalten, weil er die Leistungen der Krankenkasse nicht oder in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen hatte. Durch die Prämie verringerte sich die vom Versicherten zu erbringende Beitragsbelastung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändere. Damit ist die Prämie mit klassischen Beitragsrückerstattungen der privaten Krankenversicherung vergleichbar.

Anders verhält es sich bei Bonuszahlungen. Diese gewähren Krankenkassen ihren Mitgliedern dafür, dass sie zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen in Anspruch nehmen, die nicht Teil des Basiskrankenversicherungsschutzes sind. Das können zum Beispiel

Brillen oder Kontaktlinsen, Massagen oder Maßnahmen der Osteopathie sein. Mit den Bonuszahlungen wird den Versicherten lediglich ein Teil der von ihnen privat zu tragenden Kosten erstattet. An der Beitragslast zur Erlangung des Krankenversicherungsschutzes ändert sich durch die Bonuszahlungen nichts. Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Versicherungsbeiträge werden durch solche Bonuszahlungen daher nicht gekürzt. Eine Kürzung ist aber eventuell im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen vorzunehmen, soweit im Einzelfall selbst getragene Krankenbehandlungskosten steuerlich berücksichtigt werden. ■

Besteuerung von Betriebsfeiern

Anreise- und Übernachtungskosten kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

Der Gesetzgeber hatte die steuerlichen Regelungen zu Betriebsveranstaltungen mit Wirkung ab 2015 in weiten Bereichen neu geregelt. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 4/2015 ausführlich darüber berichtet: Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören auch Anreise- und Übernachtungskosten zu den Kosten der Betriebsveranstaltung, wenn die Organisation durch den Arbeitgeber, etwa in Form eines gemeinsamen Bustransfers zum Veranstaltungsort, erfolgt. Dem ist nun das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem Urteil aus Februar 2018 entgegengetreten.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Weihnachtsfeiern, Betriebsausflügen, Betriebsjubiläen oder anderen Betriebsveranstaltungen Speisen und Getränke, Musik- oder künstlerische Darbietungen und Ähnliches lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Dies gilt jedoch nur, soweit Kosten, die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallen, nicht mehr als 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer betragen. Beträge, die diesen Freibetrag übersteigen, sind steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Außerdem kann der Freibetrag von 110 Euro für jeden Arbeitnehmer maximal für zwei Veranstaltungen im Jahr in Anspruch genommen werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind für die Prüfung der 110-Euro-Grenze alle Aufwendungen des Arbeitgebers einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung handelt. Die Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass grundsätzlich auch Fahrt- und Übernachtungskosten in die 110-Euro-Grenze einzubeziehen sind. Nur in den Fällen, in denen die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Be-

triebsveranstaltung dient und – dies ist entscheidend – die Organisation den Arbeitnehmern obliegt, sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung ausnahmsweise beruflich veranlasste Reisekosten vorliegen, die vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können.



Das BMF unterscheidet danach, wer die Anreise zur Betriebsveranstaltung organisiert: Erfolgt die Organisation im Interesse eines reibungslosen Ablaufs oder aus Kostengründen durch den Arbeitgeber, erhöhen die Fahrtkosten die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung. Dies führt unter Umständen zum Überschreiten des 110-Euro-Freibetrags. So auch im Urteilsfall des FG zu einer im Jahr 2008 durchgeführten Betriebsveranstaltung: Der Kläger stellte seinen Arbeitnehmern einen Bustransfer zum Veranstaltungsort und für den späteren Rückweg zur Verfügung. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Kosten für den Transfer bei der Beurteilung der 110-Euro-Grenze zu berück-

sichtigen sind. Das FG entschied jedoch mit Verweis auf die bis Ende 2014 geltende Rechtsprechung, dass Transferkosten nicht zu den Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung gehören. Kosten für den äußeren Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wie die Anmietung von Räumlichkeiten oder eines Eventmanagers, sind nicht in die 110-Euro-Grenze einzubeziehen. Hierzu zählen nach Auffassung des FG auch die Kosten für den Bustransfer, da dieser keinen eigenen Erlebniswert hat. Ergänzend macht das FG in seinem Urteil deutlich, dass es das von der Finanzverwaltung entwickelte, für Veranlagungszeiträume ab 2015 geltende Unterscheidungsmerkmal der Selbstorganisation ablehnt. Bei reinen Transferfahrten kommt es, so das FG, nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber die Anreise zu einer Betriebsveranstaltung organisiert. ■

Unser Rat: _____

Auch wenn das aktuelle FG-Urteil zur alten Rechtslage bis 2014 ergangen ist, lassen sich die Urteilsgrundsätze auch auf die Rechtslage ab 2015 übertragen. Soweit es sich bei Fahrten um die reine An- und Abreise zum Ort einer Betriebsveranstaltung handelt, können die dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten durch den Arbeitgeber nach Auffassung des FG steuerfrei erstattet werden. Trägt der Arbeitgeber die Reisekosten unmittelbar, liegt ein abgekürzter Zahlungsweg vor und die Kostenübernahme bleibt steuerfrei. Etwas anderes gilt allerdings, wenn es sich um Fahrten mit einem eigenen Erlebnisfaktor handelt, die selbst Teil der Betriebsveranstaltung sind, wie beispielsweise eine Fahrt mit einem Fahrgastschiff. Für solche Fahrten, die originärer Bestandteil einer Betriebsveranstaltung sind, kommt ein steuerfreier Reisekostenersatz nicht in Betracht.

Beraterverträge zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung?

Immer wieder kommt es im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Kapitalgesellschaften zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung über verdeckte Gewinnausschüttungen. Diese dürfen das steuerliche Ergebnis der Kapitalgesellschaft nicht mindern. In einem aktuellen Fall hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Angemessenheit von Beraterhonoraren gegenüber beherrschenden Gesellschaftern auseinanderzusetzen.

Mit Urteil aus September 2018 entschied der BFH, dass eine Vereinbarung zur Zahlung von Beraterhonoraren an beherrschende Gesellschafter einem steuerlichen Fremdvergleich nicht standhält, wenn die Beschreibung der zu erbringenden Beraterleistungen weder das „Ob“ noch das „Wie“ und das „Wann“ der vertraglichen Leistungserbringung bestimmt. Es liegen in solchen Fällen verdeckte Gewinnausschüttungen vor.

Klägerin war eine GmbH, an der A zu 50 Prozent beteiligt war. Auch die Geschäftsführung übte A aus. Aufgrund von abgeschlossenen Beraterverträ-

gen wurden A für die kaufmännische und betriebswirtschaftliche Beratung der GmbH im Streitjahr Beratungshonorare und Reisekosten in sechsstelliger Höhe ausgezahlt. In den Beraterverträgen wurde ein Stundensatz vereinbart, und die Reisekosten sollten zusätzlich abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgte monatlich durch Rechnungsstellung mit Stundennachweis. Weitere Vereinbarungen wurden in den Beraterverträgen nicht getroffen. Insbesondere wurde nicht geregelt, in welchem Umfang und zu welchen Zeiten welche konkreten Beratungen zu leisten waren. Im Rahmen einer Außenprüfung kam die Finanzverwaltung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den gezahlten Beraterhonoraren um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelte. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die GmbH Klage gegen den Ansatz der verdeckten Gewinnausschüttung.

Der BFH bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Eine derart unkonkrete Vereinbarung wäre mit einem fremden Dritten, der nicht Gesell-

schafter der GmbH ist, nach Auffassung des BFH nicht getroffen worden. Für den externen Berater wären zumindest Art und Umfang der Leistung sowie der Zeitpunkt, zu dem sie hätte erbracht werden müssen, bestimmt worden. ■

Unser Rat: _____

Beim Abschluss von Beraterverträgen zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter sind alle Bestandteile der Vereinbarung in einer Gesamtschau dem Fremdvergleich zu unterziehen. Nur wenn der Vertrag dem entspricht, was auch mit einem externen Berater vereinbart und vergütet worden wäre, liegen Betriebsausgaben der GmbH vor.

Quartierskonzepte bringen neue Ideen

Nachbarschaftliche und klimaschonende Wärmeversorgung für Städte und Gemeinden

Im Jahr 2016 begann die Gemeinde Stedesand im Kreis Nordfriesland mit der Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes. Für Schleswig-Holstein war dies zum damaligen Zeitpunkt ein Modell- und Pilotprojekt für die kommunale Wärmewende, um geeignete Wege für ein klimaneutrales Leben im ländlichen Raum aufzuzeigen.

Die Analyse des Quartiers ergab, dass sich ein großer Teil der Gebäude in einem energetisch saniierungsbedürftigen Zustand befunden hat und hauptsächlich fossile Energieträger zur Raumwärme- und Warmwassererzeugung eingesetzt wurden. Um die Energie- und CO₂-Bilanz des Quartiers zu verbessern, wurden Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser, zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Versorgung des Quartiers sowie zur Einbindung erneuerbarer Energien erarbeitet. Experten aus den Bereichen Architektur, Anlagen- und Versorgungstechnik, energetische Modernisierung, Denkmalschutz, Bewohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit wurden hinzugezogen, um zusammen mit den Bürgern der Gemeinde ein nachhaltiges und wirtschaftlich tragbares Quartierskonzept zu konzipieren.

Als wesentliche Schwerpunkte zur Einsparung von Energie wurden die Modernisierung von Gebäudehüllen, die Erneuerung von Heizungsanlagen sowie die Ergänzung der Wärmeerzeugung durch regenerative Energiesysteme bis hin zum Bau oder zur Umstrukturie-

rung von Nah- oder Fernwärmenetzen identifiziert. Die Versorgung des Wärmenetzes sollte in der Gemeinde durch den Einsatz von Biogas erfolgen, denn im näheren Umfeld gibt es zwei Biogasanlagenbetreiber mit Abwärmepotentialen. Indem sie eingebunden würden, könnte der Primärenergieeinsatz in hohem Maße reduziert werden.

Die Ergebnisse des Konzepts waren sehr vielversprechend, sodass eine große Anzahl von Haushal-

Mehr als 40 Bürger mit über 64 Hausanschlüssen hatten sich zum Anschluss an das genossenschaftliche Wärmenetz der Wärmenetz Stedesand eG entschlossen. Während der Umsetzungsphase beteiligten sich noch weitere Haushalte mit einem Anschluss ans neue Wärmenetz.

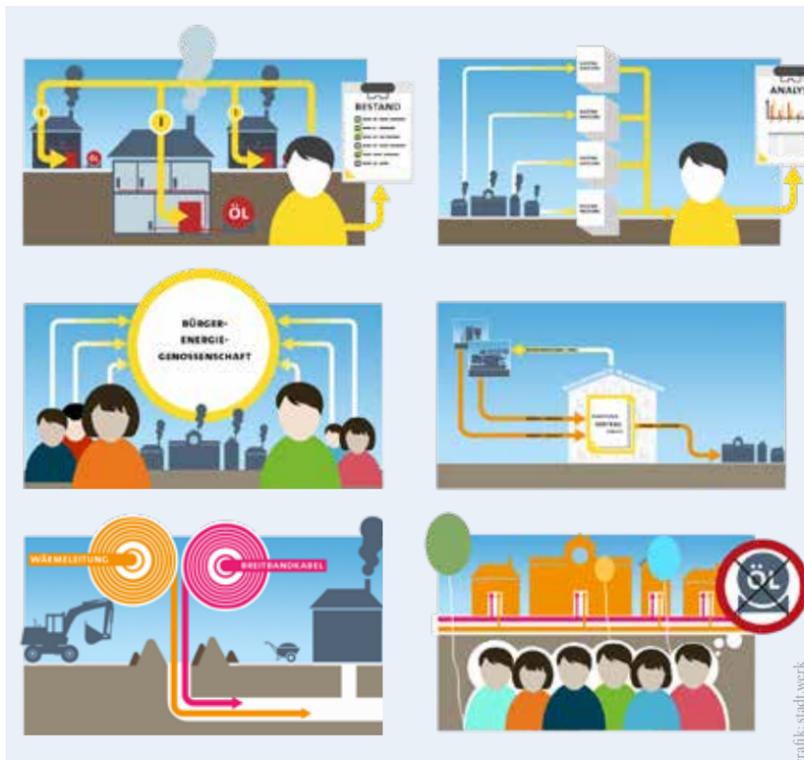
Für die Wärmelieferung konnte ein Biogas-Anlagenbetreiber als leistungsfähiger Versorger gefunden werden. Dieser errichtete zum Zweck der

Wärmelieferung zwei Biogas-Blockheizkraftwerke in Ortslage und bietet dadurch der Wärmenetz Energiegenossenschaft eine Wärmeevollversorgung.

Entscheidend für den Erfolg war die hohe Transparenz der Konzepterarbeitung, die zu einer Beteiligung der Bürger in der Gemeinde führte. Durch regelmäßige Informationsveranstaltungen wurden die ansässigen Bürger direkt in das Verfahren einbezogen. Die Ergebnisse wurden vor Ort präsentiert und etwaige Vorbehalte und Hemmnisse konnten im Dialog mit den Planern geklärt und aus dem Weg geräumt werden.

Auch während der Umsetzungsphase wurden die Einwohner der Gemeinde nicht alleine gelassen. Das Planungsbüro Treurat + Partner, Tochterunternehmen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes,

fungierte weiterhin als Moderator und Ansprechpartner für alle Beteiligten, sodass dieses Pilotprojekt durch die hohe Motivation der Bürger vor Ort im Januar 2019 erfolgreich abgeschlossen wurde. ■



ten Interesse an einem genossenschaftlichen regenerativ versorgten Wärmenetz entwickelte. Ende November 2016 fand die Gründungsversammlung der Genossenschaft Wärmenetz Stedesand statt.

Werkvertragsrecht

Gesetzgeber verbessert Verbraucherschutz für private Bauherren

Im Jahr 2018 ist in Deutschland das neue Bauvertragsrecht in Kraft getreten. Hierdurch werden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Bauvertrag und den Verbraucherbauvertrag zusätzlich zu den allgemeinen werkvertraglichen Regelungen weitere Vorgaben geschaffen, um den Besonderheiten von Bauvorhaben Rechnung zu tragen.

Unter Verbraucherbauverträgen versteht der Gesetzgeber solche Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Noch vor Abschluss des Bauvertrages hat der Unternehmer dem Verbraucher eine Baubeschreibung zur Verfügung zu stellen, in der unter anderem die wesentlichen Eigenschaften des angebotenen Werkes dargestellt und verbindliche Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerkes beziehungsweise zur Dauer der Bauausführung gemacht werden. Die Baubeschreibung wird grundsätzlich Bestandteil des Verbraucherbauvertrages; letzterer bedarf der Textform. Nach Abschluss des Verbraucherbauvertrages und einer ordnungsge-

mäßen Belehrung ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Im Falle der notariellen Beurkundung des Vertrages steht dem Verbraucher ein solches Widerrufsrecht allerdings nicht zu.

Bei Bau- und Verbraucherbauverträgen verfügt der Besteller des Bauvorhabens zukünftig über ein Anordnungsrecht gegenüber dem Bauunternehmer. Hierdurch kann der Besteller Änderungen am vereinbarten Werkerfolg und Maßnahmen anordnen, die aus seiner Sicht zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die ursprüngliche Leistungsbeschreibung lücken- oder fehlerhaft ist und deren Umsetzung deshalb nicht zur Herstellung eines funktionstauglichen Bauwerkes führen würde. Der Anordnung muss aber der Versuch einer einvernehmlichen Einigung mit dem Bauunternehmer vorangehen. Außerdem muss das Begehren des Bestellers für den Bauunternehmer zumutbar sein. Eine solche Änderungsanordnung kann für den Besteller allerdings eine nachteilige Anpassung der Vergütung nach sich ziehen.

Sofern der Bauunternehmer vom Besteller keine Abschlagszahlungen verlangt, muss der Besteller die vereinbarte Vergütung an den Bauunternehmer erst entrichten, wenn er das Werk abgenommen und vom Bauunternehmer eine prüffähige Schlussrechnung erhalten hat. Eine Schlussrechnung ist prüffähig, wenn die erbrachten Einzelleistungen für das Bauvorhaben übersichtlich und für den Besteller nachvollziehbar aufgeführt sind.

Setzt der Bauunternehmer einem Verbraucher für die Abnahme eines fertiggestellten Werkes eine Frist, dann hat er den Verbraucher in Textform darüber aufzuklären, dass eine nicht erklärte oder eine ohne Angabe von Mängeln verweigernde Abnahme zu einer fiktiven Abnahme führt. Dies gilt nicht nur für Bauverträge, sondern für Werkverträge ganz allgemein.

Bei Fragen zum neuen Bauvertragsrecht wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt – vorzugsweise an einen Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. ■



Niemannsweg 109 • 24105 Kiel
Tel.: 0431 - 5936-360
E-Mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de



Meldepflichten und -fristen beachten!

Neues Marktstammdatenregister

Nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes muss der Gesetzgeber ein sogenanntes Marktstammdatenregister einrichten. Dieses sollte ursprünglich bereits im Herbst 2017 starten. Nunmehr hat die Bundesnetzagentur das neue Marktstammdatenregister am 31. Januar 2019 vollumfänglich in Betrieb genommen.

Das Marktstammdatenregister ist als Onlinedatenbank ein zentrales Verzeichnis von energiewirtschaftlichen Daten. Eingeführt und betrieben wird es von der Bundesnetzagentur. Es löst als zentrales Verzeichnis das bisherige Anlagenregister und das Photovoltaik-Meldeportal ab. Ziel des Marktstammdatenregisters ist die Erstellung eines umfassenden behördlichen Registers, welches den Strom- und Gasmarkt abbildet, privatwirtschaftliche und behördliche Meldungen vereinfacht und die Datenqualität sowie Transparenz steigern soll.

Alle Marktakteure – hierzu zählen insbesondere sämtliche Anlagenbetreiber – sind gesetzlich verpflichtet, ihre EEG- und KWK-Anlagen fristgerecht in dem neuen Energiedatenportal der Bundesnetzagentur online zu registrieren. Dieses gilt selbst dann, wenn die EEG- bzw. KWK-Anlage schon früher in einem anderen Register der Bundesnetzagentur eingetragen wurde.

Bestehende EEG- und KWK-Anlagen, die vor dem 31. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden, müssen sich innerhalb von 24 Monaten registrieren – also spätestens bis zum 31. Januar 2021. Neue EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 31. Januar 2019 haben für die Registrierung nur einen Monat Zeit. Bei allen anderen Einheiten und Anlagen gilt: Bei Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2017 beträgt die Registrierungsfrist 24 Monate, bei Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2017 beträgt die Registrierungsfrist sechs Monate. Für besondere Ausnahmefälle gelten im Einzelfall andere Fristen.

Für die Registrierung von Stromspeichern ist außerdem die Frist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu beachten: Bis zum 31. Dezember 2019 sind Stromspeicher, die ausschließlich mit erneuerbarem Strom geladen werden, als eigenständige Einheit im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten und -fristen drohen erhebliche Sanktionen, die die Kürzung der Umsatzerlöse um 20 Prozent umfassen. Der Sanktionszeitraum beginnt mit Fristüberschreitung und endet mit der erstmaligen Registrierung.

Weitere Informationen und den Zugang zur Registrierung finden Sie auf der Homepage www.marktstammdatenregister.de. Hilfestellung bei der Registrierung Ihrer EEG- oder KWK-Anlage bietet Ihnen die spezialisierte Unternehmensberatungsgesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes Treurat + Partner GmbH. ■

Steuerberater Dr. Torben Tiedemann

Neuer Geschäftsführer

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wurde Steuerberater, M.Sc. agr. Dr. Torben Tiedemann zum weiteren Geschäftsführer der SHBB Steuerberatungsgesellschaft berufen.

Dr. Tiedemann hat das Studium der Agrarökonomie mit dem Abschluss Master absolviert und anschließend am Institut für Agrarökonomie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel promoviert. Er ist seit 2011 im Unternehmensverbund tätig, zu-

nächst als Steuerberateranwärter und nach erfolgreich bestandenem Steuerberaterexamen ab März 2015 als Assistent der Geschäftsführung.

Dr. Tiedemann ist 36 Jahre alt und lebt mit seiner Familie in der Nähe von Rendsburg.

Das SHBB Journal gratuliert Dr. Tiedemann ganz herzlich und wünscht ihm viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der Erfüllung seiner verantwortungsvollen Aufgaben. ■



**Landwirte aktiv im Kampf gegen Krebs
BIG Challenge 2019**

Sonntag, 26. Mai

Die Veranstalter rufen auf zu einer Sternfahrt mit dem Fahrrad nach Rendsburg. Von verschiedenen Startpunkten aus beginnt die Tour zur Zieleinfahrt gegen 15.00 Uhr in Rendsburg, Grüner Kamp. Die Teilnehmergebühr wird vollständig für die Krebshilfe gespendet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bigchallenge-sh.de

Zitat
Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen.

Benjamin Franklin, amerikanischer Politiker, Verleger und Naturwissenschaftler 1706 - 1790

Steuertermine April bis Juni 2019		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.04.	15.04.
	10.05.	13.05.
	11.06.	14.06.
Umsatzsteuer		
Lohnsteuer	10.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Gewerbesteuer	15.05.	20.05.
Grundsteuer	15.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, StB Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr. Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Imke Bendixen, Olaf Bartram, Sarah Koffmahn
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de